

Anmeldung zur Förderung von Kindern

in Tageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten) und Kindertagespflege



Nur vom Jugendamt auszufüllen!

Eingangsdatum: _____

Bezirksamt _____ von Berlin / Abteilung _____

Sachb.: Frau/Herr _____ Telefon: _____ Aktenzeichen: _____

Von der/den antragstellenden Person/en auszufüllen

Hinweis: Bitte lesen Sie die beigefügten Erläuterungen!

Die Anmeldung muss i.d.R. bis spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung erfolgen!

Kreuzen Sie Zutreffendes bitte an und füllen Sie den Bogen bitte deutlich aus. **Bitte senden Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular möglichst umgehend an Ihr zuständiges Jugendamt (in der Regel das Wohnsitzjugendamt).** Sollten sich in der Zeit zwischen Anmeldung und Abschluss eines Betreuungs- oder Tagespflegevertrages Änderungen insbesondere in Ihrer Familien- oder Arbeitssituation ergeben, so müssen Sie dies dem Jugendamt unverzüglich mitteilen.

A. Fragen zu Anspruch/Bedarf des Kindes oder zur bedarfsunabhängigen Förderung des Kindes ab Vollendung des zweiten Lebensjahres und zur Voraussetzung für Personalzuschläge

Bitte berücksichtigen Sie ggf. bei der Beantragung eines Platzes eine Eingewöhnungszeit (bis zu 4 Wochen).

- 1.1 Ich/Wir beantrage(n) zum _____ einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle, ein entsprechender Anspruch/Bedarf wird geltend gemacht

(Hinweis: ein Anspruch auf den Nachweis eines Platzes in einer Tagespflegestelle besteht nicht. Wenn Sie eine Betreuung in einer Tagespflegestelle wünschen, wenden Sie sich bitte mit dem Bescheid an die dafür zuständige Stelle im Jugendamt.)

- 1.2 Mein/unser Kind wird bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden.
Ich/Wir beantrage(n) zum _____ * eine bedarfsunabhängige Berechtigung zur Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes

(Hinweis: * Eine Förderung kann zum 1. August des laufenden Jahres beantragt werden. Die Feststellung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Jugendamtes unter Berücksichtigung der Versorgungssituation. Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf einen Platznachweis von Seiten des Jugendamtes. In diesem Fall brauchen Sie nur noch die Angaben zu den Punkten 1.4 und 2 auszufüllen.)

für das Kind

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ männlich
 weiblich
Staatsangehörigkeit _____

Wohnanschrift des Kindes _____

- 1.3 Das Kind wird in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) betreut.

1.4 Angaben zu den Eltern / Antragstellern

Mutter

Inhaberin der Personensorge

(Hinweis: Wenn Sie als Eltern getrennt leben und gemeinsam sorgeberechtigt sind, einigen Sie sich bitte auf einen für das Verfahren Empfangsbevollmächtigten.)

Mutter Empfangsbevollmächtigte

Name _____

Geburtsname _____

Vorname: _____ Geburtsdatum _____

Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes **oder**

Straße/Nr.: _____

1 _____ Berlin Telefon tagsüber: _____

Vater

Inhaber der Personensorge

Vater Empfangsbevollmächtigter

Name _____

Geburtsname _____

Vorname: _____ Geburtsdatum _____

Meldeanschrift wie Anschrift des Kindes **oder**

Straße/Nr.: _____

1 _____ Berlin Telefon tagsüber: _____

Mindestens ein Elternteil (Mutter/Vater oder Lebenspartner/in), der mit dem Kind zusammenlebt, stammt aus dem Ausland. (Die aktuelle Staatsangehörigkeit ist hierbei nicht maßgeblich!) Ja Nein

Sofern das Kind bei einer Pflegeperson lebt, Angaben zur Pflegeperson

Name _____ Vorname _____
 Telefon tagsüber: _____

Anschrift _____
 Empfangsbevollmächtigte/r

Wird in diesem Fall nur eine Halbtagsförderung bzw. ab 2010 im letzten Jahr, ab 2011 und 2012 in den letzten zwei Jahren und ab 2013 in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Teilzeitförderung benötigt, brauchen Sie die nachfolgenden Fragen nicht zu beantworten. **Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf Seite 3.**

- 1.5 Die Anmeldung konnte nur kurzfristig erfolgen,** wegen unmittelbarer Arbeits-/Ausbildungsaufnahme o.ä. Tätigkeiten nach Punkt 3.2
 weil das Kind neugeboren ist wegen Zuzugs nach Berlin wegen Teilnahme an einem Integrationskurs
 Sonstige Gründe (in Stichworten): _____

- 1.6 Ich/Wir benötige(n) folgenden Betreuungsumfang:**
 (Bitte berücksichtigen Sie arbeitsbedingte Wegezeiten. Bei regelmäßig wechselnden Betreuungszeiten wird der Betreuungsumfang auf Grund Ihrer Angaben in Nr. 3.6 ermittelt [s. Erläuterungen Nr. 4.])
 halbtags (mindestens 4 bis höchstens 5 Stunden täglich) **ganztags** (über 7 bis höchstens 9 Stunden täglich)
 teilzeit (über 5 bis höchstens 7 Stunden täglich) **ganztags erweitert** (über 9 Stunden)

Die Fragen unter B brauchen nicht beantwortet werden, wenn das Kind bei Betreuungsbeginn das dritte Lebensjahr vollendet hat und Sie nur eine bedarfsunabhängige Halbtagsförderung wünschen (ab 2010 im letzten Jahr, ab 2011 / 2012 in den zwei letzten Jahren und ab 2013 in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht besteht der Anspruch auf Teilzeitförderung).
Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf Seite 3.

- 1.7 Ich/Wir benötige(n) folgende Betreuungszeit:** ab _____ Uhr bis _____ Uhr
 (Wenn Sie in Schichten arbeiten, geben Sie bitte den frühesten Betreuungsbeginn und das späteste Betreuungsende an!)

2. Angaben, die für eventuelle Personalzuschläge erforderlich sind

- 2.1 Wird in der Familie überwiegend deutsch gesprochen?** Ja Nein

- 2.2 Ist das Kind behindert?** Ja Nein

Bitte geben Sie an, ob eine der beiden folgenden Zuordnungen besteht und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen in Kopie bei oder geben Sie das entsprechende Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst / Behindertenhilfe Ihres Jugendamtes an.
 Zum Verfahren der Feststellung des behinderungsbedingten Personalzuschlags lesen Sie bitte die Erläuterungen unter Punkt 3.

Zuordnung zu §§ 53/54 SGB XII Ja Nein **Aktenzeichen beim Sozialpädagogischen Dienst /**
 Zuordnung zu § 35 a SGB VIII Ja Nein **Behindertenhilfe** _____

B. Angaben zur Feststellung eines Bedarfs aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen

- 3.1 Leben Sie mit dem Kind in einer Einrichtung der Obdachlosenhilfe oder einer anderen Not- / Sammelunterkunft?**

(Heim für Flüchtlinge, Aussiedler)? Ja Nein
 (Wird nur eine Teilzeitförderung benötigt, brauchen Sie die nachfolgenden Fragen nicht zu beantworten. **Bitte vergessen Sie nicht die Unterschrift auf Seite 3.**)

- 3.2 Arbeits-/Ausbildungsverhältnis der Eltern bzw. Pflegeperson/en, die mit dem Kind zusammenleben**

Ich befinde mich bereits <u>oder</u> ab Betreuungsbeginn des Kindes in	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einem Arbeits- oder in Ausbildungsverhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungsverhältnis	<input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungsverhältnis
einer schulischen oder beruflichen Ausbildung	<input type="checkbox"/> schulische Ausbildung <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung	<input type="checkbox"/> schulische Ausbildung <input type="checkbox"/> berufliche Ausbildung
einem Studium, einer Umschulung	<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Umschulung	<input type="checkbox"/> Studium <input type="checkbox"/> Umschulung
einer beruflichen Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/> berufliche Fort- und Weiterbildung	<input type="checkbox"/> berufliche Fort- und Weiterbildung
einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (über das Jobcenter)	<input type="checkbox"/> Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II	<input type="checkbox"/> Maßn. zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
einer sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	<input type="checkbox"/> sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit	<input type="checkbox"/> sonstigen Maßnahme zur Förderung in Arbeit
einem Integrationskurs auf Grundlage des Zuwanderungsgesetzes oder einem freiwilligen, gleichwertigen Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Integrationskurs <input type="checkbox"/> freiwilliger Sprachkurs	<input type="checkbox"/> Integrationskurs <input type="checkbox"/> freiwilliger Sprachkurs

3.3 Ich bin arbeitsuchend gemeldet. Ja Nein Ja Nein

3.4 Ich arbeite im Schichtdienst. Ja Nein Ja Nein

3.5 Dauer der bedarfsbegründenden Tätigkeit (Arbeit, Ausbildung, Studium etc.) von _____ bis _____ Uhr von _____ bis _____ Uhr
bedarfsbegründende Tätigkeit in Stunden _____ Stunden _____ Stunden

Wegezeiten - **insgesamt** - (täglich) _____ Stunden _____ Stunden

3.6 Bei regelmäßig wechselnden Betreuungsbedarfen (Ermittlung des monatlichen Durchschnittswertes)

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen, wird zunächst pauschal eine Halbtagsförderung am Vormittag (7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) für fünf Tage die Woche zuerkannt. Um den Bedarf, der darüber hinausgeht, abdecken zu können, wird der entsprechende Mehrbedarf für eine Teilzeit-, Ganztags- oder erweiterte Ganztagsförderung auf der Grundlage Ihrer Angaben berechnet. Bitte geben Sie hierfür an, wie viele Stunden Sie durchschnittlich im Monat (vier Wochen) **über diese genannten Zeiten der Halbtagsförderung hinaus** arbeiten (gerundet auf volle Stunden). Sollte eine solche Angabe nicht ohne Weiteres möglich sein, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Jugendamt.

	Mutter/Pflegeperson	Vater/Pflegeperson
Umfang der über eine Halbtagsförderung von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr hinausgehenden monatlichen Arbeitszeit	_____ in Stunden	_____ in Stunden

Bitte beachten Sie, dass das Jugendamt auch hierzu Nachweise verlangen kann.

3.7 Liegen weitere pädagogische, soziale oder familiäre Gründe für den von Ihnen gewünschten Bedarf vor?
Falls ja, Angaben bitte in Stichworten

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Die Daten werden auf Grund von § 7 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG) in Verbindung den hierzu durch Rechtsverordnung geregelten, maßgeblichen Vorschriften erhoben. Danach

- sind alle für die beantragte Leistung erheblichen Tatsachen anzugeben,
- kann das Jugendamt Nachweise über die Richtigkeit der Angaben verlangen und die Bearbeitung der Anmeldung solange zurückstellen, bis unvollständige oder unrichtige Angaben vervollständigt oder korrigiert wurden,
- dürfen die vorstehenden Angaben von den zuständigen Stellen des Jugendamtes zu Zwecken des Platznachweises und der Planung erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Für Planungszwecke und für statistische Auswertungen sind die erhobenen Daten zu anonymisieren.

Datum
der Antragstellung

(Antragsteller/in) *

(Antragsteller/in) *

* Die Anmeldung (der Antrag) ist von allen Antragstellern zu unterschreiben.

Soweit nicht die Personensorgeberechtigten oder eine gemäß § 1688 BGB berechnete Pflegeperson, sondern andere Erziehungsberechtigte Antragsteller sind, ist regelmäßig das Einverständnis der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Hinweis:

Wir empfehlen Ihnen, sich von diesem Antrag eine Kopie für Ihre eigenen Unterlagen herzustellen.

Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern

Personalien des zu betreuenden Kindes / des betreuten Kindes / der betreuten Kinder

Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____
Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____
Name _____	Vorname _____	Geburtsdatum _____

Wohnanschrift des Kindes / der Kinder _____

Personalien der Mutter

Personalien des Vaters

Name der Mutter _____	Name des Vaters _____
Vorname _____ Geburtsdatum _____	Vorname _____ Geburtsdatum _____
Meldeanschrift <input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift oder	Meldeanschrift <input type="checkbox"/> wie Kind/er Anschrift oder
Straße/Nr.: _____	Straße/Nr.: _____
1 _____ Berlin Telefon tagsüber: _____	1 _____ Berlin Telefon tagsüber: _____

Ggf. Angabe der eMail-Adresse für Rückfragen der Kita-Gutscheinstelle: _____

Zutreffendes bitte ankreuzen

- Wir leben mit unserem Kind/unseren Kindern zusammen.
(In diesem Fall müssen **beide** Elternteile diese Erklärung unterschreiben!)
 Mein(e) Kind(er) lebt (leben) nur mit mir zusammen.
- Ich /Wir zahlen **freiwillig** die jeweils maßgeblich höchste Kostenbeteiligung nach der einschlägigen Anlage zum TKBG.
(Die höchste Kostenbeteiligung wird ab einem jährlichen Einkommen von 81.060 Euro festgesetzt [z.B. ein Kind – Betreuungsumfang ganztags erweitert über 9 Stunden in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege: **466 Euro**]). In diesem Fall brauchen keine weiteren Unterlagen zur Einkommensberechnung vorgelegt werden. Es sind nur noch Angaben zu Nr. 7 erforderlich.

Unterlagen von beiden Elternteilen müssen aus demselben Kalenderjahr sein!

- Der/die Einkommensteuerbescheid(e) des letzten Kalenderjahres ist/sind beigelegt.
Sofern diese/dieser noch nicht vorliegt/vorliegen:
 Hilfweise Lohn- oder Gehaltsabrechnung Dezember mit dem aufgerechneten Jahresbruttoeinkommen des letzten Kalenderjahres oder die **Lohnsteuerbescheinigung(en)/ Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres** (nur möglich sofern ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt wurden) **in Verbindung mit Nachweisen** von Einkünften aus "Mini-Jobs", Rentenbezügen im letzten Kalenderjahr und/oder ausländischem Einkommen (sofern solche Einkünfte erzielt wurden).
Wir sind mit einer pauschalen Berücksichtigung der Werbungskosten in Höhe von (maximal) 920 Euro je Arbeitnehmer einverstanden.
- Das/Die Einkommen des letzten Kalenderjahres kann/können noch nicht festgestellt werden.
Es erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/ unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des letzten Kalenderjahres wird ca.
Kindesmutter _____ €; Kindesvater _____ € betragen.
Nach Erhalt reiche(n) ich/wir den/die Einkommenssteuerbescheid(e) des letzten Jahres umgehend nach.
 Auf Grund meines/unseres geringeren Einkommens im laufenden Kalenderjahr beantrage(n) ich/wir die vorläufige Festsetzung des Kostenbeitrags. Die Summe meiner/unserer positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des laufenden Kalenderjahres wird nur ca.
Kindesmutter _____ €; Kindesvater _____ € betragen.
(Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise bei, aus denen hervorgeht, warum Sie im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich ein geringeres Einkommen haben werden.) Nach Erhalt reiche(n) ich/wir den/die Einkommenssteuerbescheid(e) des laufenden Kalenderjahres umgehend nach.

5. Ich/Wir bestreite/n meinen/ unseren Lebensunterhalt aus folgenden Einnahmen, z.B. BAFöG, Elterngeld, Arbeitslosengeld I und II.
(Bitte geeignete Nachweise beifügen – z.B. Leistungsbescheide des Jobcenters, des Arbeitsamtes.)

Ich/Wir stimme/n zu, dass ggf. meine/unsere Angaben überprüft werden können.

6. Einkommen des Kindes

Einkunftsart(en) - § 2 Abs. 1 EStG	Betrag	ggf. Werbungskosten Pauschbeträge	Gesamt
_____	_____ € ./.	_____ €	_____ €
_____	_____ € ./.	_____ €	_____ €

7. Geltendmachung der Geschwisterermäßigung

- Bei Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Kinder Zahlungsnachweise der letzten drei Monate sowie Nachweis über deren rechtliche Verpflichtung (z.B. Unterhaltstitel oder Scheidungsurteil mit Festsetzung der Unterhaltspflicht, Vaterschaftsanerkennung, Beschluss des Familiengerichts).

Angaben über weitere Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

Zu- und Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Anschrift wie die des Kindes auf Seite 1 (gemeinsamer Haushalt)?	
		Ja	Nein, wohnhaft in
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	

Ich versichere / Wir versichern, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Mir / Uns ist bekannt, dass

- wissentlich falsche oder unvollständige Angaben die rückwirkende Erhöhung der Kostenbeteiligung zur Folge haben und zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert werden,
- bei einer vorläufigen Festsetzung zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert und zuviel gezahlte Beträge erstattet werden,
- der Kita-Gutscheinstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen ist, wenn Ermäßigungsgründe wegfallen,
- die höchste Kostenbeteiligung festgelegt wird, wenn der Kita-Gutscheinstelle nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden.

In dem Jahr, das bei der Kostenfestsetzung zugrunde gelegt wird, hatte(n) ich/wir keine weiteren als die nachgewiesenen ausländischen und/oder einkommenssteuerepflichtigen Einkünfte (z.B. aus Mini-Jobs, Kapitalvermögen, Vermietung, Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft oder selbständiger Arbeit, Versorgungsbezügen, Renten oder sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG).

(Wenn doch, dann auf gesondertem Blatt beifügen. Anlage ist beigefügt.)

Berlin, den _____

Unterschrift der Kindesmutter

Unterschrift des Kindesvaters

Erläuterungen zum Anmeldeverfahren für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege Hinweise zur Antragstellung für eine Tagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt

Sie wollen Ihr Kind für einen Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege anmelden. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen das Berliner Anmeldeverfahren erläutern und das Ausfüllen des Anmeldebogens erleichtern. Auf Wunsch stehen Ihnen die Mitarbeiter Ihres Jugendamtes für Nachfragen und Hilfestellungen zur Verfügung.

Allgemeines

Die Rechtsgrundlagen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind:

- **Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**
- **Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege** (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- **Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen** (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- **Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten** (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG).

in der jeweils geltenden Fassung. Die drei letzt genannten, landesrechtlichen Grundlagen finden Sie auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung; Wissenschaft und Forschung (<http://www.berlin.de/sen/bwf/>) unter Familie, Rubrik Rechtsvorschriften.

In Berlin können Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege für einen Teil des Tages oder ganztägig gefördert werden. Die Förderung - die immer Bildung, Erziehung und Betreuung umfasst - wird in folgenden Formen angeboten:

- **Halbtagsförderung** (mindestens vier Stunden bis höchstens fünf Stunden täglich),
- **Teilzeitförderung** (über fünf Stunden bis höchstens sieben Stunden täglich),
- **Ganztagsförderung** (über sieben Stunden bis höchstens neun Stunden täglich),
- **erweiterte Ganztagsförderung** (über neun Stunden täglich).

Der Oberbegriff "**Tageseinrichtungen**" umfasst sämtliche Einrichtungen, in denen Kinder tagsüber gefördert werden können. Neben den bezirklichen Tageseinrichtungen (Eigenbetriebe des Landes Berlin) bieten zahlreiche Träger der freien Jugendhilfe Plätze in Tageseinrichtungen an. Die Vielfalt des Berliner Angebotes bietet Eltern die Möglichkeit, eine ihren Erziehungsvorstellungen entsprechende Einrichtung auszuwählen. Ungeachtet der unterschiedlichen Konzeptionen ist für alle Träger im Rahmen einer verbindlichen Qualitätsentwicklungsvereinbarung die Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms vorgegeben.

Eine weitere, auf individuelle Bedürfnisse von Eltern und Kindern abgestimmte Betreuungsmöglichkeit bietet die **Kindertagespflege**. Diese Betreuungsform ist insbesondere für Kinder unter drei Jahren gedacht und erfolgt überwiegend in Familienhaushalten. Darüber hinaus können in Kindertagespflege aber auch ältere Kinder und auch Schulkinder betreut werden. Dies erfolgt meist in Tagespflegestellen mit vier bis acht Kinder in altersgemischten Gruppen. Häufig findet dann die Betreuung in eigens dafür angemieteten Räumen statt. Die Kindertagespflege bietet - wie auch die Tageseinrichtungen - Ganztags-, Teilzeit- und Halbtagsplätze an. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine ergänzende Kindertagespflege bewilligt werden, sofern die Öffnungszeiten der infrage kommenden Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen nicht ausreichen, den Bedarf des Kindes zu decken. Dieses Angebot ist zusätzlich zu beantragen und wird gesondert bei der Kostenbeteiligung berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass die Vermittlung (Nachweis) eines Tagespflegeplatzes nur nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt, d.h. hierauf kein Anspruch besteht. Die Kostenbeteiligung der Kindertagespflege entspricht der für die Förderung in Tageseinrichtungen.

1. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt immer beim Jugendamt Ihres Wohnbezirks, auch wenn Ihr Kind eine Einrichtung in einem anderen Bezirk besuchen soll. Seit dem 01.01.2010 wird für alle Kinder im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht auf Antrag (ohne weitere Bedarfsprüfung) eine Teilzeitförderung (bis zu 7 Stunden täglich) gewährt. 2011 und 2012 haben dann alle Kinder in den zwei letzten Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht einen Anspruch auf Teilzeitförderung und ab 2013 in den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht. Darüber hinaus haben alle Kinder unter drei Jahren bei einem festgestellten Bedarf einen Platzanspruch. Demzufolge wertet das Jugendamt Ihre Angaben dahingehend aus, ob ein Anspruch oder Bedarf vorliegt, welcher Betreuungsumfang erforderlich ist und ob Voraussetzungen für Personalzuschläge, z. B. für Kinder mit Behinderungen und Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache vorliegen. Kinder, die bis zum 31. Juli des Folgejahres das dritte Lebensjahr vollenden, können nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Versorgungssituation ab dem 1. August des laufenden Jahres ohne Vorliegen eines Bedarfs gefördert werden; ein Anspruch auf einen Platznachweis durch das Jugendamt besteht in diesen Fällen nicht.

2. Anmeldefristen

Die Anmeldung soll beim zuständigen Jugendamt so rechtzeitig erfolgen (regelmäßig frühestens 6 Monate und spätestens 2 Monate vor Beginn der gewünschten Förderung), dass die Bedarfsprüfung und ggf. auf Wunsch der Eltern ein Platznachweis erfolgen kann. Kurzfristige Anmeldungen sind insbesondere bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bei Auftreten besonderer pädagogischer oder familiärer Situationen, für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder möglich, wobei Wartezeiten für einen Platznachweis nicht immer vermieden werden können. Bitte berücksichtigen Sie bei der Angabe des gewünschten Betreuungsbegins eine ggf. für Ihr Kind erforderliche Eingewöhnungszeit (die Jugendämter akzeptieren regelmäßig eine Eingewöhnungszeit von bis zu 4 Wochen).

3. Prüfung des Bedarfs

Nach § 4 Abs. 2 KitaFöG sollen alle Kinder bei einem Bedarf aus pädagogischen, sozialen oder familiären Gründen einen Platz erhalten. Für die Anerkennung eines Bedarfs bedeutet dies:

- Bei Kindern, deren Eltern einer Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 KitaFöG nachgehen (Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Umschulung, Fort- und Weiterbildung, Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit) und daher die Betreuung nicht selbst übernehmen können, ist ein Bedarf gegeben. Dies gilt auch, soweit ein Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder ein gleichgerichteter und gleichwertiger Sprachkurs besucht wird. Wenn Sie arbeitssuchend gemeldet sind, wird regelmäßig ein Halbtagsbedarf anerkannt, soweit Sie keine Angaben gemacht haben, die einen höheren Betreuungsumfang rechtfertigen.

- Bei Kindern, die auf Dauer bei Pflegepersonen leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Halbtagsbedarf angenommen. Bei Kindern, die in Not- und Sammelunterkünften leben, wird regelmäßig ohne weitere Angaben ein Bedarf für eine Teilzeitförderung angenommen.
- Möglich ist auch die Anerkennung eines Bedarfs aus anderen Gründen. Ihre Angaben werden also vom Jugendamt daraufhin geprüft, ob sie die Erforderlichkeit einer Förderung in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege begründen.
- Eine Zuerkennung eines behinderungsbedingten Personalzuschlags setzt voraus, dass das Kind auf Grund seiner Behinderung sonst nicht angemessen am pädagogischen Alltag in einer Tageseinrichtung teilnehmen kann. Diese Prüfung wird vom Jugendamt unter Einbeziehung der für Behinderte zuständigen Fachstelle im Bezirk vorgenommen. Dies gilt auch dann, wenn der entsprechende Bedarf erst zu einem späteren Zeitpunkt geltend gemacht wird. Der Gutschein enthält die entsprechenden Feststellungen bzw. ist dann anzupassen.

4. Prüfung des Betreuungsumfanges

Die Feststellung des Betreuungsumfanges orientiert sich an der zeitlichen Beanspruchung durch Erwerbstätigkeit oder andere bedarfsbegründende Tätigkeiten (zuzüglich Wegezeiten) und/oder den sonstigen Erfordernissen aus sozialen, pädagogischen oder familiären Gründen.

Soweit Sie regelmäßig wechselnde Betreuungszeiten benötigen (insbesondere bei vertraglich festgelegten wechselnden Arbeitszeiten), wird ein durchschnittlicher Betreuungsbedarf ermittelt, wobei die Zeiten, die Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit benötigen, vollständig berücksichtigt werden und an allen Betreuungstagen (fünf Tage die Woche) mindestens eine Halbtagsförderung am Vormittag sichergestellt ist. Aus der sich ergebenden Gesamtstundenzahl ist der Betreuungsumfang im Sinne des § 5 Abs. 2 KitaFöG abzuleiten.

5. Kostenbeteiligung

Nach Maßgabe des TKBG besteht eine Kostenbeteiligungspflicht für die Förderung des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle. Die Kostenbeteiligung wird vom Jugendamt mit einem gesonderten Kostenbeteiligungsbescheid festgestellt und ist an den Träger Ihrer Einrichtung (bei Kindertagespflege an das Jugendamt) zu entrichten. Der Betreuungsanteil ist einkommensabhängig gestaffelt und richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Da die Festsetzung der Kostenbeteiligung immer zusammen mit der Bedarfsprüfung erfolgt, werden mit der Anmeldung zugleich auch Ihre Einkommensverhältnisse abgefragt. Nutzen Sie bitte dazu das Formular „Erklärung für die Festsetzung der Beteiligung an den Kosten der Tagesbetreuung von Kindern“ (zu finden auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung (<http://www.berlin.de/sen/bwff/>)) unter Familie, Rubrik Kindertagesbetreuung/Anmeldung). Bitte beachten Sie, dass Sie Ihre Angaben belegen müssen und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen - ggf. nach Absprache mit Ihrem Jugendamt - möglichst gleich bei. Bereits seit 2007 ist das letzte Kitajahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht kostenbeitragsfrei. Zu zahlen ist nur noch der Verpflegungsanteil. Diese Beitragsfreiheit wird stufenweise ausgeweitet. Ab dem 01.01.2010 müssen die Eltern auch im vorletzten Kitajahr keine Beiträge mehr bezahlen, und ab dem 01.01.2011 gilt die Kostenbeitragsfreiheit auch für das vorvorletzte Jahr. Damit ist ab 2011 für alle 3 bis 6jährigen Kinder im Land Berlin der Kita-Besuch kostenlos.

6. Datenschutz

Ihre Angaben unterliegen dem Datenschutz und dürfen nur nach den Regelungen des § 9 VOKitaFöG und des Landesstatistikgesetzes verarbeitet und weitergegeben werden.

7. Kita-Gutschein

Der Gutschein, den Sie auf Ihren Antrag hin erhalten, hat die Funktion eines Bescheides. Dieser enthält alle notwendigen Angaben über Art und Umfang des festgestellten Anspruchs und kann bei jedem Träger einer Tageseinrichtung, der mit dem Land Berlin eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen hat und einen freien Platz zur Verfügung stellt, „eingelöst“ werden. Der Träger, mit dem die Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen, rechnet den Gutschein dann mit dem jeweils zuständigen Jugendamt ab. Bei Kindertagespflege wird der Gutschein beim Jugendamt eingereicht.

Eltern und Träger erhalten mit dem Gutschein die Garantie, dass der belegte Platz bei einem Träger, der die Voraussetzungen des § 23 KitaFöG erfüllt, oder in einer vermittelten Kindertagespflege entsprechend dem festgestellten Bedarf des Kindes finanziert wird. Zugleich führt der Gutschein zu einer Kostentransparenz auch für die Eltern, da die Kosten des Platzes, d.h. die Höhe der öffentlichen Finanzierung und die Höhe der Kostenbeteiligung ausgewiesen werden.

8. Platzsuche / Vertragsabschluss

Nachdem Sie den Gutschein für eine Neuaufnahme erhalten haben, müssen Sie selbst mit dem Träger der Einrichtung Ihrer Wahl oder, bei Kindertagespflege, mit dem Jugendamt unter Vorlage dieses Gutscheins den Betreuungsvertrag abschließen. Sollten Sie in der von Ihnen gewünschten Tageseinrichtung keinen Platz erhalten, wenden Sie sich bitte an weitere Tageseinrichtungen. Auch das Jugendamt informiert Sie über das bestehende Betreuungsangebot oder Sie nutzen auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung unter der oben angegebenen Adresse selbst die Möglichkeit der Platzsuche. Bei Bedarf weist das Jugendamt freie, geeignete Plätze nach. Diese können allerdings auch im Nachbarbezirk liegen. Bis zu 30 Minuten Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten als zumutbar.

Wenn Sie Ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten, können Sie unter Vorlage des Gutscheins mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen. Dort wird dann geprüft werden, ob eine Tagespflegestelle vermittelt werden kann.

Bitte beachten Sie, dass der Gutschein innerhalb einer festgelegten Frist eingelöst werden muss: Der Platz muss bis spätestens fünf Wochen nach dem im Gutschein angegebenen Betreuungsbeginn in Anspruch genommen werden. Wenn Sie den Betreuungsvertrag in dieser Zeit abschließen, muss die Förderung in den nächsten drei Monaten nach Vertragsabschluss beginnen.

9. Änderung des Betreuungsumfanges

Grundsätzlich sind Änderungen des Betreuungsumfanges jederzeit möglich: Sofern eine Erweiterung gewünscht wird, ist ein neuer Antrag und eine erneute Bedarfsprüfung erforderlich. Reduzierungen durch Sie erfordern nur eine Mitteilung an das Jugendamt (vgl. § 7 Abs. 8 KitaFöG) Sie erhalten dann einen neuen Gutschein, auf dessen Grundlage Sie den Vertrag mit dem Träger anpassen können. Der Träger ist verpflichtet, eine Reduzierung des Betreuungsumfanges zu akzeptieren und darf nicht mit einer Kündigung des Platzes reagieren.

10. Ein erneuter Antrag oder - zur Fortführung der Förderung - eine erneute Bedarfsprüfung ist erforderlich wenn:

- der Betreuungsumfang erweitert werden soll;
- die im Gutschein ausgewiesene Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist;
- das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit nicht nur eine bedarfsunabhängige Förderung in Anspruch genommen werden soll. Die Überprüfung erfolgt in diesem Falle von Amts wegen – d.h., Sie werden von Ihrem Jugendamt frühzeitig über das weitere Verfahren informiert;
- der Gutschein länger als fünf Wochen nicht durch eine vertragliche Belegung genutzt worden ist;
- das Jugendamt bei längerer Abwesenheit des Kindes feststellt, dass ein neuer Antrag erforderlich ist (vgl. § 4 Abs. 12 VOKitaFöG).

Bitte beachten Sie, dass die beschriebenen Verfahren nur gelten, wenn Sie in Berlin leben. Wenn Sie nach Brandenburg verziehen, gelten die Verfahren nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Diese setzen voraus, dass in Berlin ausreichend freie Plätze vorhanden sind und das zuständige Amt in Brandenburg die Kosten an Berlin erstattet.